

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Nº 75.

Mittwoch, den 16. März.

1842.

## Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt

den 11. April

und endigt mit dem 30. April.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinssstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aufhängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Ausabhängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstigen außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocals wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Besinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinssstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Hauisen jeder Art und das Halten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche erachtet.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messspeditionsgeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 31. Januar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Gross.

## Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 15. März 1842.

Zur Wiederbesetzung des erledigten Adjutantepostens im 1. Bataillon der Communalgarde wird der Garist der 11. Compagnie,

Herr Hermann Meissner Friedrich Scherell, Dr. jur. und Advocat,

hiermit zum Zugführer und Adjutanten von mir ernannt.

Der Commandant der Communalgarde,

Major Wister.

## Mittheilungen aus den Stadtvorverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 22. Febr. 1842.

Nachdem die Sitzung mit den gewöhnlichen Einleitungen eröffnet worden, benachrichtigte der Vorsteher das Collegium von den an seitiges von Seiten der betreffenden Directoren ergangenen Einladungen zur Teilnahme an den diesjährigen Oster-Prüfungen in der Freischule und in der Armenschule.

Ein hierauf von der Finanzdeputation erstatteter Bertrag hatte die vom Magistrat den Stadtverordneten zur Prüfung übersendete Rechnung über die Hundesteuer-Einnahme vom Jahre 1841 zum Gegenstande, und es ergab sich hieraus, daß die erwähnte Steuer im vorigen Jahre nach Abzug aller Ausgaben einen reinen Überschuss von 1294 Thlr.

8 Mgr. 7 Pf. gewährt hat, welche Summa regulativmäßig zur Hälfte an das Jakobshospital und zur andern Hälfte an das Georgenhaus abzuliefern ist. Da die genannte Deputation diese Rechnung nach genauer Durchsicht richtig befunden hatte, so wurde deren Justification vom Plenum einstimmig beschlossen. Zugleich aber gab der Umstand, daß die Summe der am Schlusse des Jahres 1840 verbliebenen Hundesteuer-Reste im letztverflossenen Jahre sich nicht unbedeutend vermehrt hat, zu dem Antrage Veranlassung, daß Seiten der Verwaltungsbehörde beim Entstehen von dergleichen neuen Resten mit allem Nachdrucke vorgebeugt und die bereits erwachsenen Rückstände mit thunlichster Strenge begetrieben werden möchten.

In einem der Versammlung vorgetragenen Schreiben for-